Die Familie Papon und das Paponsche Gut in Chur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1951)**

Heft 2

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-397483

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN

Die Familie Papon und das Paponsche Gut in Chur

Anläßlich der Abstimmung der Bürgergemeinde Chur über die Abtretung des Paponschen Gutes auf Daleu (30. April 1950), auf dem ein Schulhaus erstellt werden soll, erinnert ein Schs-Korrespondent des «Freien Rätier» (Nr. 100 des Blattes) an die in Chur vor dreißig Jahren ausgestorbene Familie Papon, die einer französischen Hugenottenfamilie Südfrankreichs entstammte, die sich nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes mit vielen andern nach Chur flüchtete. (Vgl. F. Pieth, Hugenotten und Waldenser in Graubünden nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685). Bündner Monatsblatt 1915, S. 2 ff.)

Man bemühte sich redlich, hier den französischen Emigranten Unterstützung und Asyl zu vermitteln. Die Flüchtlinge bildeten in Chur sogar eine selbständige Kirchgemeinde. Aber die damals in unsern Mauern entstandene französische Kolonie war bald wieder im Abnehmen begriffen, da ihre Konkurrenz und ihre gewerbliche Überlegenheit den eingesessenen bürgerlichen Zunftbrüdern allmählich unbequem geworden war. Nur wenige faßten darum in Chur festen Fuß, dabei vor allem die Familie Papon.

Im Jahre 1705 wurde Jakob Papon mit seinen Nachkommen als «Pundtsmann» des Zehngerichtebundes aufgenommen «in Ansächung er ein Flüchtling und von Hauß und Heim wegen der Religion vertriben und in frömbde Land sich begeben müeßen». Er stammte aus dem französischen Dauphiné-Tale Pragela von La Rua. Erst am 25. April 1797 wurde ein Nachkomme, der Ratsherr und Kaufmann Jakob Papon Bürger von Chur. Aus seiner Ehe mit Anna Barbara Killias entsprossen vier Söhne und vier Töchter, die sämtlich unverheiratet und kinderlos blieben. Der Älteste dieser acht Geschwister war Dr. phil. Jakob Papon, der sich als Naturforscher einen Namen machte, zeitweilig als Redaktor des «Bund» und des «Bündner Tagblattes» tätig war, aber schon Mitte der Dreißig starb. Von seinen Publikationen sind bemerkenswert seine Studien über den Weinbau des bündnerischen Rheintals (1852), aber auch seine Zeichnungen aus der Natur und dem Volksleben des Engadins (1857). Ein Bruder des Ratsherrn Papon war der Alt-Zunftmeister Andreas Papon, «Gutsbesitzer und Landwirth» in Masans. Seine Nachkommenschaft, bestehend aus zwei Söhnen und zwei Töchtern, starb 1919 aus. Zum Grundbesitz dieses Familienzweiges gehörte das eingangs zitierte Paponsche Gut.»

Wie die Bürgergemeinde Chur in den Besitz dieses einstigen Bauerngutes kam, steht im Ausschreiben des Bürgerrates vom 18. April 1950 zu lesen:

«Am 27. April 1912 beschloß der Bürgerrat der Stadt Chur den Ankauf des sogenannten Laurerschen Gutes auf Daleu aus Händen der Frau Dr. Papon-Laurer. Der Kaufpreis für das schön arrondierte Effekt von 35 500 m² (355 a)

betrug 150 000 Franken. Bereits anläßlich des Kaufabschlusses wurde im Bürgerrat betont, daß dieser Boden für öffentliche Bauten reserviert werden solle. Da die Stadt sich hauptsächlich nach der Rheingegend hin entwickeln werde, sei die Bereitstellung von Baugrund für öffentliche Zwecke im wohlverstandenen Interesse der Bürger- und Stadtgemeinde. Schon damals wurde von der Möglichkeit eines Schulhausbaues auf dieser Parzelle gesprochen.»

Was vor 38 Jahren vorausgesehen wurde, soll nun eintreffen, ein Schulhaus auf dem ehemaligen Paponschen Gute wird erstehen.

Heil- und Pflegeanstalt «Beverin»

Im Jahre 1919 wurde in nächster Nähe der seit 1854 bestehenden Korrektionsanstalt Realta die zweite bündnerische Irrenanstalt bezogen. Der ganze Anstaltskomplex, zu welchem organisatorisch auch noch das Altersheim Rothenbrunnen gehört, erhielt den Namen «Allgemeine Versorgungsanstalt Realta» — eine Bezeichnung, welche sich praktisch jedoch nie einbürgerte. Eher noch wurde der Name «Asyl Realta» verwendet, wenn man die Heil- und Pflegeanstalt (identisch mit der früheren «Irrenanstalt») von der Korrektionsabteilung und der mit dieser verbundenen Arbeiterkolonie unterscheiden wollte. Aber schon bald ergaben sich aus der gemeinsamen Bezeichnung «Realta» für zwei so wesensverschiedene Anstaltsteile zahlreiche Mißverständnisse und Nachteile. «Realta» war und blieb bis über die Kantonsgrenzen hinaus «Korrektionsanstalt», und man verstand darunter allgemein eine Zwangsversorgung für Kriminelle und Verwahrloste aller Art. Noch heute ist es in weiten Kreisen unbekannt, daß die zahlenmäßig bedeutendste Abteilung des Anstaltskomplexes Realta, nämlich die Heil- und Pflegeanstalt mit gegenwärtig 320 Patienten, eine psychiatrische Spitalabteilung darstellt und unter den schweizerischen Anstalten dieser Art als eine der neuesten und besteingerichteten angesprochen wird. So ist es nicht verwunderlich, daß Angehörige von Nerven- und Gemütskranken sich oft empört dagegen auflehnen, wenn ihre Patienten nach «Realta» verbracht werden sollen, weil man sich unter diesem Begriff eine kaum mehr definierbare Mischung von Kriminellem, Minderwertigem und Unheilbarem vorstellt. Immer wieder, und nicht selten erfolglos, mußten beruhigende Aufklärungen gegeben werden, wenn der oder jener Kranke, «der doch gar nichts angestellt hat», nach Realta eingewiesen wurde. Diese Nachteile für den ganzen Betrieb der Anstalt und die Unannehmlichkeiten, vor allem auch für die Patienten, liegen auf der Hand.

Aus solchen Erwägungen heraus wurde von allen bisherigen Leitern des Anstaltskomplexes Realta schon seit langer Zeit und immer wieder die Anregung gemacht, die Heil- und Pflegeanstalt durch einen neuen Namen auch nach außen hin deutlich von den Annexanstalten (Arbeitserziehungsanstalt und Arbeiterkolonie) zu unterscheiden. Der Kleine Rat hat nun in Berücksichtigung